



Anwalt

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 123, 124, 143 und 144 Justizgesetz (JG), 31.05.2010, SGF: 130.1

Art. 56 bis 61 Justizreglement (JR), 30.11.2010, SGF: 130.11

Art. 142ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), 23.05.1991, SGF: 150.1

Art. 12 Tarif der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ), 17.12.1991, SGF: 150.12.

Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV), 18.12.1998, SR: 101

Art. 1, 5, 6 und 16 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), 23.03.2007, SR: 312.5

Quartals-Sendungen Nr. 142, 03.06.2008 und Nr. 232, 05.11.2002

Entscheid des Kantonsgerichts vom 23. November 2002, Sache 2P.45/2002

Grundsatz

Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, inkl. unentgeltlichen Rechtsbeistands, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

Die Anwaltskosten einer bedürftigen Person können nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfe übernommen werden und nur dann, wenn die Schritte des Anwalts darauf hinzielen, die Person von der Sozialhilfe zu befreien.

Wird eine Person Opfer einer Straftat, so kann sie über die Opferberatungsstelle einen Anspruch auf die Übernahme der Anwaltskosten geltend machen, sofern ihr die unentgeltliche Rechtspflege nicht im Rahmen des Strafverfahrens zugesprochen wird.

Hinweis

Muss eine Sozialkommission im Rahmen des Sozialhilfegesetzes einen Anwalt einschalten, so kann dessen Honorar nicht als eine Sozialhilfeleistung, die zwischen dem Kanton und der Gemeinde aufzuteilen ist, angesehen werden.

Im Weiteren kann eine Sozialkommission keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege geltend machen; diese wird nur natürlichen Personen zugesprochen.

Die Sozialkommissionen müssen somit vollumfänglich für das Honorar eines Anwaltes, den sie aus freien Stücken beauftragt haben, aufkommen.

Verfahren und Zuständigkeiten

Unentgeltliche Rechtspflege.

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.